Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier vom 01.10.1999 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 12.03.2008 und Zweiten Artikelsatzung vom 19.10.2001 der Gemeinde Niederzier zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (2. Euro-Anpassungssatzung)

Inhaltsangabe:

Präambel

§ 1 Name, Bezeichnung und Gebiet

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

§ 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften, Ortsvorsteher

§ 3a Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

§ 4 Aufgaben der Ortsvorsteher und deren Entschädigung

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

§ 7 Anregungen und Beschwerden

§ 8 Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

§ 9 Dringlichkeitsentscheidung

§ 10 Ausschüsse

§ 11 Entschädigung für Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

§ 12 Fraktionsgeschäftsführung

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 14 Bürgermeister

§ 15 Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

§ 17 Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse

§ 18 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

§ 19 Inkrafttreten

Anlage: Karte der Gemeinde Niederzier

P r ä a m b e l

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung –SGV.NW. 2023- hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 01.10.1999 einstimmig die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Bezeichnung und Gebiet

(1) Die Gemeinde Niederzier wurde durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 (GV.NW. 1971 S. 414) durch Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden Ellen, Hambach, Huchem-Stammeln, Niederzier, Selhausen, Steinstraß sowie Eingliederung des Ortsteiles Krauthausen der Stadt Jülich gebildet.

(2) Das Gebiet der Gemeinde Niederzier ist 63,40 km² groß. Die Grenzen des Gemeindegebietes sind aus der beigefügten Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

(3) Der Sitz der Gemeindeverwaltung ist im Ortsteil Niederzier.

§ 2
Wappen, Flagge, Siegel

Aufgrund der Beschlüsse des Rates vom 28.11.1974 und 17.11.1975 in Verbindung mit der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 25.8.1975 führt die Gemeinde Niederzier ab 1.1.1976 ein Wappen, eine Flagge und ein Siegel.

Wappenbeschreibung:

Geteilt von Gold (Gelb) nach Schwarz; oben ein schreitender, rotbewehrter und -bezungter, schwarzer Löwe, unten vier goldene (gelbe) Pfähle.

Die Gemeinde Niederzier wurde zum 1. Januar 1972 durch Zusammenschluss der bisherigen 9 Ortschaften Ellen, Hambach, Huchem-Stammeln, Krauthausen, Lich, Niederzier, Oberzier, Selhausen und Steinstraß gebildet. Alle Orte gehörten ehemals zum Herzogtum Jülich und liegen in unmittelbarer Nachbarschaft der Stadt Jülich. Daher bot sich die Verwendung des Jülicher Löwen als historisches Symbol an.

Die neun Felder der unteren Schildhälfte stehen für die 9 zusammengeschlossenen Ortschaften, die Farben sind die des Herzogtums Jülich. Die pfahlweise Teilung kann auch aufgefasst werden als die Erinnerung an die lange in der Burg ansässige und in der Jülicher Landesverwaltung bedeutende Familie von Hochsteden, die im Wappen 3 grüne Pfähle in Silber unter rotem Schildhaupt führte.

Beschreibung der Flagge:

als Banner: Schwarz-gelb im Verhältnis 1 : 1, 2 : 1 : 1, 2 : 1 : 1, 2 : 1 : 1, 2 : 1 längsgestreift mit dem schreitenden, rotbewehrten und -bezungten schwarzen Löwen im rechteckigen gelben Bannerhaupt;

als Hissflagge: Das quadratische Flaggentuch geteilt von Gelb nach Schwarz; oben ein schreitender rotbewehrter und -bezungter schwarzer Löwe; unten vier gelbe Pfähle.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: oben: Gemeinde Niederzier
unten: Kreis Düren

Siegelbild: Im Siegelrund der Wappenschild der Gemeinde in folgender Schwarz-Weiß-Lingierung: geteilt von Weiß nach Schwarz; oben ein schreitender, weißbewehrter und -bezungter schwarzer Löwe; unten vier weiße Pfähle.

§ 3
Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften, Ortsvorsteher

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:

Ellen
Hambach
Huchem-Stammeln
Krauthausen
Niederzier
Oberzier
Selhausen

und den Gemarkungen Lich/Steinstraß. Die tagebaubedingte Umsiedlung des gleichnamigen Doppelortes wurde zum 31.12.1989 abgeschlossen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Für die Ortschaften

Ellen
Hambach
Huchem-Stammeln
Krauthausen
Niederzier
Oberzier
Selhausen

wird je ein Ortsvorsteher gewählt.

Die Wahl der Ortsvorsteher erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in der Ortschaft, für die er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

§ 3a
Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und –urkunden

(1) Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und –urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Niederzier, Gemeindeteil Ellen
Niederzier, Gemeindeteil Hambach
Niederzier, Gemeindeteil Huchem-Stammeln
Niederzier, Gemeindeteil Krauthausen
Niederzier, Gemeindeteil Niederzier
Niederzier, Gemeindeteil Oberzier
Niederzier, Gemeindeteil Selhausen

(2) Die räumlichen Abgrenzungen der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindeteile ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.

§ 4
Aufgaben der Ortsvorsteher und deren Entschädigung

(1) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgaben ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

(2) Dem Ortsvorsteher obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahrnehmung der repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft, sofern und soweit der Bürgermeister sich diese Aufgaben nicht ganz oder teilweise vorbehält;

b) die Beratung und Unterrichtung des Bürgermeisters und des Rates in allen Fragen des kommunalen Lebens und der kommunalen Entwicklung der Ortschaft;

c) die Ausstellung von gebührenfreien allgemeinen Lebensbescheinigungen;

d) die Weiterleitung von Anfragen der Bürger an die Verwaltung;

e) im übrigen kann der Bürgermeister im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben übertragen, soweit diese ihrem Wesen nach vom Ortsvorsteher durchgeführt werden können.

(3) Die Ortsvorsteher werden zu Ehrenbeamten der Gemeinde ernannt.

(4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

(3) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V. m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 5
Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte aus den vorhandenen Kräften der Verwaltung.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 6
Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend.

Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7
Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederzier fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Niederzier fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 weist der Rat die Anregungen oder Beschwerden dem sachlich zuständigen Ausschuss zu.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs.2, 3 GO), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn

a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8
Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Niederzier".

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

§ 9
Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 10
Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

(3) Die vorbereitende Erledigung der gemeindlichen Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes NW in der jeweils gültigen Fassung obliegt dem Bauausschuss.

(4) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11
Entschädigung für Ratsmitglieder, Ausschussmitglieder sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 30 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,70 € festgesetzt.
Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis**,** z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

b) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

c) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

d) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

e) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,30 € je Stunde und 122,70 € je Tag überschreiten.

f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende –bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12
Fraktionsgeschäftsführung

(1) Den im Rat der Gemeinde vertretenen Fraktionen wird als Teilregelung gemäß § 56 Abs. 3 GO zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung eine Zuwendung von monatlich 14,30 € je Ratsmitglied gewährt.

(2) Über weitere Zuwendungen ist im Zusammenhang mit den jährlichen Haushaltsberatungen zu entscheiden.

(3) Sämtliche Zuwendungen an die Fraktionen sind in einer besonderen Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.

§ 13
Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden;

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat;

c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und der allgemeine Vertreter.

§ 14
Bürgermeister

(1) Der Rat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind im Beschluss über die Abgrenzung der Zuständigkeiten der gemeindlichen Ausschüsse festgelegt.

(3) Zu den einfachen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

a) Verpflichtungen einzugehen im Zusammenhang mit der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung des Gemeindevermögens im Rahmen der Haushaltsansätze.

b) Über Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte zu entscheiden.

c) Forderungen der Gemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art mit Ausnahme bei der Gewerbesteuer bis zum Betrag von 5.000 € und bei der Gewerbesteuer bis zum Betrag von 10.000 € zu stunden.

d) Forderungen der Gemeinde öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art bis zu einem Betrag von 2.500 € zu erlassen und bis zu einem Betrag von 10.000 € niederzuschlagen.

e) Aufträge im Rahmen einer haushaltsmäßigen Ermächtigung bis zu 15.000 € zu vergeben.

f) die Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne des § 82 bzw. 83 GO NW bis einschließlich 5.000 € zu erteilen, Beträge bis 500,00 € sind geringfügig i.S. von § 82 (1) Satz 5 GO.

g) Das Kassenanordnungsrecht alleine auszuüben.

h) Die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert in zivilrechtlichen Streitigkeiten nicht 3.000,-- € und in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten nicht 5.000,-- € übersteigt, jedoch in Streitigkeiten im Abgabenbereich unbegrenzt.

i) Die Vermietung von gemeindlichen Räumen und Wohnungen.

j) Die Einräumung bzw. Erweiterung von Vorrangsvorbehalten bei Rückauflassungsvormerkungen von gemeindlich veräußerten Baugrundstücken.

(4) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 15
Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

(1) An den Sitzungen des Rates der Gemeinde Niederzier nehmen neben dem Bürgermeister oder seinem allg. Vertreter die von diesen bestimmten Dienstkräfte der Verwaltung teil.

(2) An den Sitzungen der Ausschüsse haben auf Verlangen der Bürgermeister oder sein allg. Vertreter teilzunehmen. Im Übrigen bestimmen der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Dienstkräfte der Verwaltung, die an den Sitzungen im Einzelfall teilzunehmen haben.

§ 16
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude in Niederzier, Rathausstraße 8, bekannt gemacht.

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

Außerdem erfolgt nachrichtlich eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Niederzier.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an dem in Absatz 2 bestimmten Bekanntmachungskasten der Gemeinde. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17
Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse ist in einer vom Rat der Gemeinde zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 18
Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Der Bürgermeister trifft alle dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit sie nicht gemäß Abs. 2 dem Rat vorbehalten sind. Im Falle von unbefristeten Neueinstellungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, entscheidet der Bürgermeister nach Rücksprache mit den im Rat vertretenen Fraktionen.

(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt auch dann keine Entscheidung zustande, trifft der Bürgermeister die Entscheidung. Bedienstete in Führungsfunktionen sind der allgemeine Vertreter und die Amtsleiter/innen.

(3) Bei allen Personalangelegenheiten bleiben die Rechte des Personalrates unberührt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Anlage zu den §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederzier.
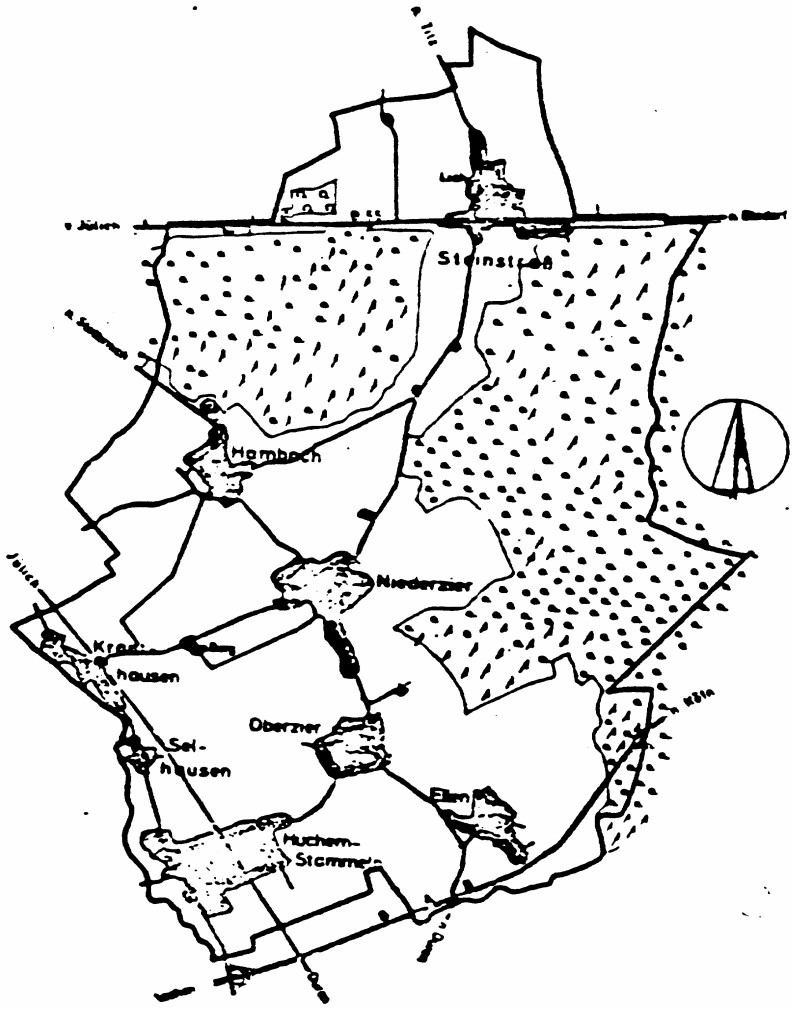
GEMEINDE NIEDERZIER